

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Per E-Mail

Landesdirektion Sachsen
Referat 25

Tierschutz@lds.sachsen.de

Erlass des SMS

hier: tierschutzrechtliche Anforderungen an gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fahrbetriebs mit Zugtieren:

1. Einsatzzeiten
2. Fütterungsintervalle
3. Maximales Zuggewicht
4. Sachkunde der Gespannführer
5. Hilfspersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schutz der bei gewerbsmäßigen Fahrten eingesetzten Tiere, der zugleich dem Schutz des Begleitpersonals, beförderter Personen und der Gefahrenreduzierung im öffentlichen Straßenverkehr dient sind gemäß § 11 Abs. 2a Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der bis zum 13.7.2013 geltenden Fassung i.V.m. § 21 Abs. 5 TierSchG in der derzeit geltenden Fassung sind folgende Auflagen für neue Erlaubnisse, befristete Erlaubnisse nach Ablauf der Frist und Erlaubnisse mit einem allgemeinen Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, der einen Widerruf bei Änderung der Rechtslage ausdrücklich zulässt und die zunächst gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG tatsächlich widerrufen wurden, anzuordnen.

1. Einsatzzeiten:

Der Einsatz von Pferden als Zugtiere von Kutschen inklusive Anspannen und Ausspannen ist auf 9 h beschränkt. Die maximale Arbeitszeit der Pferde einschließlich der Transportzeit zum Einsatzort und Fresspausen ist auf 10 h begrenzt. Diese Einsatzzeiten sind an 6 aufeinanderfolgenden Tagen erlaubt. Dann ist spätestens für jedes Pferd eine 24 h Ruhezeit erforderlich.

Nach § 2 Nr. 1 TierSchG muss jeder, der ein Tier hält, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Der Begriff der Pflege umfasst die Maßnahmen, die das Wohlbefinden des Tieres herbeiführen und erhalten, dazu gehören auch Grundbedürfnisse, die das Ruhen, die Futteraufnahme, Körperpflege und artgemäße Bewegungen einschließen, (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 2 Rn 45.)

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Ursula Hölzel

Durchwahl
Telefon +49 351 564-56244
Telefax +49 351 564-59249

ursula.hoelzel@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-5131/29/9-2021/68755

Dresden,
23. April 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Referat 24 | Allgemeine Angelegenheiten
des Veterinärwesens, Tierseuchenbekämpfung,
Tierschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze bei Einfahrt Albertstraße 10 oder Archivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

a. Anforderungen an das Ruheverhalten und die Futterraufnahme:

Nach den Leitlinien des BMEL zur Beurteilung von Pferdhaltung unter Tierschutzgesichtspunkten sind für das Fluchttier Pferd arttypisch mehrere Ruhephasen über den 24-Stunden -Tag verteilt. Arttypisch ist das Ruhen im Stehen, in der Bauch- und in der Seitenlage. Nach dem „Maßnahmenkatalog zur Verbesserung des Managements von Fia-kerpferden in Wien“ vom April 2009 benötigen Pferde über Nacht eine Ruhephase von 8 Stunden. Außerdem fressen Pferde bei der morgendlichen Fütterung (ca. 1 kg Heu und 2 kg Kraftfutter) ca. 1 Stunde. Für den Verzehr von ca. 2 kg Heu und 2 kg Kraftfutter brauchen die Pferde abends ca. 1 ¾ Stunden. Bei Berücksichtigung von einer Stunde Ruhepause nach der Futterraufnahme morgens und der Fresszeiten abends, bleiben nach Abzug von 8 Stunden Ruhephase über Nacht und Fütterungszeiten inklusive Ruhezeiten nach den Fütterungen maximal 11 Stunden an denen die Pferde zum Arbeitseinsatz herangezogen werden können. Von den 11 Stunden sind noch die Zeiten für die Anforderungen an das Bewegungsverhalten abzuziehen, siehe im Folgenden Punkt b.

b. Anforderungen an das Bewegungsverhalten:

Nach den Leitlinien des BMEL zur Beurteilung von Pferdhaltung unter Tierschutzgesichtspunkten bewegen sich Pferde unter natürlichen Bedingungen im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich. Dabei handelt es sich normalerweise um langsame Bewegung (Schritt) verbunden mit Futterraufnahme. Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung. (...) Kontrollierte Bewegung (Arbeit, Training, Beförderung) beinhaltet nicht die gleichen Bewegungsabläufe wie die freie Bewegung, bei der die Fortbewegung im entspannten Schritt überwiegt, aber auch überschüssige Energie und Verspannungen abgebaut werden können. Insofern kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen.

Daher bedeutet für die Pferde die Zeit vom Aufladen bis Abladen "zu Hause" Arbeitszeit. Auch in der Zeit auf dem Transportanhänger können sich die Pferde nicht frei bewegen, zudem müssen sie auf die Bewegungen des Fahrzeuges reagieren, Nach den Berliner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe sind daher in der freien Zeit jedem Pferd täglich 2 Stunden freie, selbstbestimmte Bewegung auf unbefestigtem Boden eines genügend großen Auslaufes zu gewähren.

Um dem dargelegten Ruhe-, Futter- und natürlichen Bewegungsverhalten genügend Zeit zu geben, **ist daher die tägliche Einsatzzeit auf 9 Stunden und die Arbeitszeit auf 10 Stunden zu begrenzen.** Auch nach dem „Maßnahmenkatalog zur Verbesserung des Managements von Fia-kerpferden in Wien“ ergibt sich für die Pferde eine tägliche maximale Arbeitszeit von ca. 9 Stunden. Genauso ist in den Berliner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe derzeit eine Einsatzzeit von 9 Stunden inklusive einer einstündigen Pause vorgesehen.

Nach dem antizipierten Sachverständigen Gutachten „Tierschutz im Pferdesport“ Leitlinien des BMEL zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten Punkt 5.3. ist geregelt, dass „die Häufigkeit der Einsätze eines Pferdes je Tag und Jahr sowie der Zeitraum zwischen den Einsätzen ist so zu begrenzen (ist), dass Schmerzen, Leiden oder Schäden durch Überforderung vermieden werden.“

Daher ist spätestens nach 6 Tagen eine 24 stündige Ruhepause erforderlich.

2. Fütterungsintervalle

Zur Erfüllung der Anforderungen an eine angemessene Ernährung nach § 2 Nr. 1 TierSchG sind während des Einsatzes mindestens zwei ununterbrochene Pausen von jeweils mindestens einer halben Stunde zur ungestörten Futter- und Wasseraufnahme der Pferde einzurichten. Da das Risiko von Magenulcera (Equine Gastric Ulcer Syndrom) Grad 2 ab Fresspausen von mehr als sechs Stunden signifikant steigt, sollte die erste Fresspause spätestens vier Stunden nach dem Anspannen eingelegt werden. Die zweite Pause sollte spätestens nach weiteren drei bis vier Stunden eingelegt werden. Die Futter- und Wasseraufnahme kann an den Warteplätzen erfolgen. Es ist erforderlich, ausreichend Raufutter anzubieten, zum Beispiel durch gehäckseltes Heu in Heunetzen oder Heusäcken, Heucobs oder Luzernehäcksel.

3. Maximales Zuggewicht:

Das Gesamtgewicht des bespannten Fuhrwerks darf das Zweifache der Summe der Körpergewichte der vorgespannten Pferde nicht übersteigen. Das Körpergewicht und die Leistungsfähigkeit der Pferde müssen in einer vernünftigen Relation zum zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fahrzeugs stehen.

Nach § 3 Nr. 1 TierSchG ist es verboten, einem Tier Leistungen abzuverlangen, die offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Leistung ist jede Inanspruchnahme tierischer Kräfte und Fähigkeiten für Zwecke des Menschen, (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 3 Rn 5.) Der Einsatz der Pferde als Zugtiere ist in diesem Sinne eine Leistung. Überforderung liegt vor, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Zustand oder den Kräften des Tieres einerseits und der geforderten Leistung andererseits besteht, (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 3 Rn 5.). Nach den Berliner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe darf das zulässige Gesamtgewicht des bespannten Fuhrwerks das Zweifache der Summe der Körpergewichte der vorgespannten Pferde nicht übersteigen. Diese Festlegung wird übernommen.

Zur Berechnung des Pferdegewichtes kann die folgende Formel die sogenannte "Carroll und Huntington Formel" (vgl. Equine Vet. J. 1988 Jan; 20 (1):41-5) verwendet werden:
$$\frac{(\text{Brustumfang in cm} \times \text{Brustumfang in cm} \times \text{Länge in cm})}{11.877} = \text{Gewicht des Pferdes in Kilogramm}$$

Dazu misst man den Brustumfang des Pferdes in der Gurtlage. Anschließend wird die Länge des Pferdes von der Spitze der Schulter vom Buggelenk bis zum Sitzbeinhöcker ermittelt.

4. Sachkunde:

Um die „gute Behandlung“ der Kutschpferde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG im Straßenverkehr sicherzustellen darf als Gespannführerin oder Gespannführer nur eingesetzt werden, wer über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Gespanns verfügt.

Entsprechende Sachkunde wird gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen durch Vorlage des Kutschenführerscheins B der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder einer anderen dem Kutschenführerschein B der FN gleichwertigen Fahrprüfung.

Die Prüfungs- und Lehrinhalte zum Kutschenführerschein B umfassen Themen wie das vorausschauende Fahren im Straßenverkehr, das Erkennen von potentiellen Gefahrenquellen, die Verfassungskontrolle und Pferdeschonung. Darüber hinaus werden der ordnungsgemäße Transport von Personen sowie die Ladungssicherung, das Fahren mit Planwagen und das Fahren mit schwerem Zug geschult. Ebenso gibt es einen Themenblock zu den technischen Anforderungen an gewerblich genutzte Wagen und Kutschen und zu Sicherheitsaspekten bei der Fahrzeugumrüstung zum Personentransport.

Die Fahrer der Gespanne, müssen sicherstellen, dass sie die Kutschen sicher durch den fließenden Verkehr bewegen und dabei Fahrgäste betreuen können. Diese Anforderungen werden beim Kutschenführerschein B gelehrt und geprüft, daher ist der Kutschenführerschein B der FN oder den Abschluss einer anderen gleichwertigen Fahrprüfung als Sachkundenachweis geeignet und erforderlich.

Gespannführerinnen und Gespannführer, die ihre Sachkunde bis zum 01.06.2023 gegenüber dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt durch eine glaubhaft nachweisbare mehrjährige Erfahrung im Führen von Kutschen zur Personenbeförderung bereits nachgewiesen haben, gelten weiterhin als sachkundig, sofern dem Bedenken der nach § 11 TierSchG zuständigen Behörde nicht entgegenstehen. Bis zum 01.06.2025 kann auch der Kutschenführerschein A - Privatpersonen der FN als Sachkundenachweis anerkannt werden.

Die Gespannführerin oder der Gespannführer muss im Besitz einer amtlichen Bescheinigung über eine Sachkunde gemäß Anlage 1 sein. Diese hat sie oder er bei der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der den Fahrbetrieb unterhält und auch selbst Gespannführerin oder Gespannführer ist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen zwei bis vier die Bescheinigung gemäß Anlage 1 mit der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. c TierSchG. Von einer Gespannführerin oder einem Gespannführer, die oder der den Fahrbetrieb nicht unterhält oder bereits eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. c TierSchG hat, ist die Bescheinigung bei der Erlaubnisbehörde gesondert zu beantragen.

Im Hinblick auf die Verantwortung, ein Gespann im Straßenverkehr sicher beherrschen zu können, und im Hinblick auf die hierfür erforderliche Reife und Konstitution, darf als Gespannführerin oder Gespannführer nur eingesetzt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5. Hilfsperson:

Eine Hilfsperson ist erforderlich, damit die Pferde nie unbeaufsichtigt stehen.

Um eine „gute Behandlung“ der Pferde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG im Fahrbetrieb in den Innenstädten auf belebten Plätzen beim Warten auf Gäste zu gewährleisten, ist eine ständige Beaufsichtigung der Pferde erforderlich, denn Pferde sind Fluchttiere. Sie reagieren schreckhaft auf Außenreize, wie sie im Straßenverkehr und auf belebten Plätzen häufig vorkommen und unerwartet eskalieren können. Durch die Fluchtbewegung bis hin zum „Durchgehen“ gefährden Pferde nicht nur andere Verkehrsteilnehmer und Sach-

werte, sondern ebenso sich selber, da sie hierdurch in unkontrollierter Weise in den fließenden Verkehr geraten oder mit stehenden Fahrzeugen oder Bauwerken kollidieren können.

Wir bitten Sie, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 c TierSchG gewerbsmäßig einen Reit- und Fahrbetrieb zu unterhalten, von dem Erlass schriftlich zu informieren, mit der Bitte, die Mitarbeiter von den Regelungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Christochowitz
Referatsleiterin

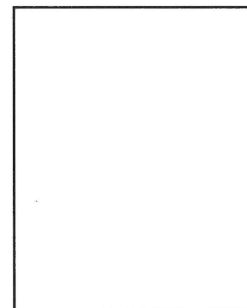
Anlage: Bescheinigung über die Sachkunde zum Führen eines Fuhrwerks mit Zugtieren

(Behörde)

Bescheinigung über die Sachkunde zum Führen eines Fuhrwerks mit Zugtieren

Frau/Herr _____

wohnhaft: _____



(Lichtbild)

hat durch

- Vorlage des Kutschenführerscheins A – Privatpersonen der FN
- Vorlage des Kutschenführerscheins B der FN
- Vorlage eines anderen gleichwertigen Fahrabzeichens
- mehrjährige Erfahrung gemäß Nummer 4 Absatz 5 des Erlasses des SMS vom xx.04.2021

nachgewiesen, dass sie oder er die Sachkunde zum Führen eines Fuhrwerks mit Zugtieren erworben hat.

(Ort, Datum)

(Behörde)

(Siegel)

